



Bedingungen für den Verkauf fabrikneuer Geländefahrzeuge und fabrikneuer Teile vom 18.09.2019 zur ausschließlichen Verwendung gegenüber Unternehmen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB

I. Allgemeines

- 1.1 Die nachstehenden Bedingungen gelten für den Verkauf fabrikneuer Geländefahrzeuge und/oder fabrikneuer Teile für Geländefahrzeuge – einschließlich Zusatzgeräte und Ketten – sowie aller hiermit im Zusammenhang stehenden sonstigen Lieferungen und/oder Leistungen, die wir im Rahmen dieses Auftrages oder weiterer Anschlussaufträge für den Käufer ausführen. Entgegenstehende allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers gelten nur, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich bestätigen.
- 1.2 Der Käufer darf Ansprüche aus mit uns abgeschlossenen Verträgen nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung abtreten oder durch Dritte einziehen lassen, soweit die Interessen des Käufers dadurch nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Teil- oder Mehrfachabtretungen bedürfen stets unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung bedürfen Abtretungen aller Art darüber hinaus immer auch dann, wenn dem Auftrag ein Kredit- oder Ratengeschäft zugrunde liegt.
- 1.3 Zur Wirksamkeit sämtlicher unserer Mitteilungen, Aufforderungen, Mahnungen u. a. Nachrichten an den Käufer im Zusammenhang mit diesem Vertrag genügt die Absendung einer schriftlichen Nachricht an die uns zuletzt bekannte Anschrift des Käufers, soweit es sich um Erklärungen handelt, die für den Käufer nicht von besonderer Bedeutung sind.
- 1.4 Die Vertragspartner sind zur Verwendung digitaler Signaturen bei der Fahrzeugübergabe berechtigt.
- 1.5 Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen existiert sowohl eine Fassung in deutscher als auch eine Fassung in englischer Sprache. Bei Auslegungszweifeln ist die deutsche Fassung maßgebend.

II. Vertragsabschluss und Inhalt

- 2.1 Unsere Angebote erfolgen freibleibend und stellen die Aufforderung an den Käufer dar, uns einen Auftrag zu erteilen.
- 2.2 Ein Auftrag des Käufers ist ein bindendes Angebot, das wir binnen vier Wochen nach Eingang durch schriftliche Auftragsbestätigung annehmen können. Der Vertrag kommt mit Zugang dieser Auftragsbestätigung bei dem Käufer zustande.
- 2.3 Soweit Beschaffungsangaben sowie sonstige Nebenabreden nicht nachvertraglich vereinbart wurden, bedürfen diese der Schriftform.
- 2.4 Mündliche oder schriftliche Bestellungen und/oder Bestellungsverweigerungen gelten nur, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.
- 2.5 Angaben in bei Vertragsabschluss gültigen Beschreibungen, Prospekten oder anderen Broschüren über Lieferumfang, Aussehen, Leistungen, Maße und Gewichte, Betriebsstoffverbrauch, Betriebskosten usw. des Kaufgegenstandes haben lediglich vertragsvorbereitenden Charakter, es sei denn, dass eine ausdrückliche schriftliche Beschaffungsvereinbarung gemäß Abs. 2.2 oder 2.3 gegeben ist.
- 2.6 Soweit sich nach Vertragsabschluss herausstellt, dass die vereinbarten Liefermöglichkeiten und/oder Finanzierungen aus Gründen, die von uns nicht vorhergesehen werden konnten und von uns nicht zu vertreten sind (insbesondere Streik unserer Arbeitnehmer, Brand in einem unserer Werke, Handelsembargo gegen das Land, in das unsere Lieferung erfolgen soll), nicht eingehalten werden können und dies nicht nur zu einer Leistungsverzögerung führt, haben wir das Recht, bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Vertragsschluss von diesem Vertrag zurückzutreten. Wir sind verpflichtet, dem Käufer das Auftreten eines solchen Grundes unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 2.7 Soweit keine abweichende Regelung getroffen wird, gelten für die Auslegung der handelsüblichen Begriffe die INCOTERMS 2010 einschließlich der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Ergänzungen.

III. Preise

Die Preise des Auftrages verstehen sich ab Werk ohne Skonto zzgl. Mehrwertsteuer (Umsatzsteuer). Vereinbarte Nebenleistungen (z. B. Überführungskosten) werden zusätzlich berechnet.

IV. Zahlung und Zahlungsverzug

- 4.1 Der Kaufpreis und Preise für sonstige Lieferungen und Leistungen sind zzgl. Mehrwertsteuer (Umsatzsteuer) bei Übergabe des Kaufgegenstandes – spätestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Bereitstellungsanzeige – in bar zu zahlen. Eine andere Zahlungsweise muss bereits im Vertrag schriftlich vereinbart sein. Schecks, Wechsel und andere Zahlungsmittel, insbesondere Forderungsabtretungen aller Art, werden von uns nur erfüllungshalber entgegengenommen.

- 4.2 Soweit Leistungen erfüllungshalber erfolgen, sind wir berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Verwertung dieser Leistungen bzw. die Durchsetzung hieraus folgender Ansprüche gegen Dritte auf Kosten des Käufers zu betreiben. Der Käufer hat hierauf einen angemessenen Vorschuss zu leisten.
- 4.3 Bei einer Teilzahlungsabrede wird die gesamte Restschuld – ohne Rücksicht auf die Fälligkeit etwaiger Wechsel – sofort zur Zahlung fällig, wenn der Käufer entweder weitere Zahlungen – ohne hierzu berechtigt zu sein – verweigert oder er mit einer Rate mehr als 14 Tage in Verzug kommt oder über sein Vermögen das Insolvenzverfahren beantragt ist.
- 4.4 Der Käufer darf gegen unsere Forderungen nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen und ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht, und zwar bei Mangelhaftigkeit unserer Leistung nur in dem Umfang, dass der zurückbehaltenen Betrag die Kosten der Mangelbeseitigung nicht wesentlich übersteigen darf.
- 4.5 Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der andere berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.6 Bestehen mehrere offene Forderungen von uns gegenüber dem Käufer und werden Zahlungen des Käufers nicht auf eine bestimmte Forderung erbracht, so sind wir berechtigt festzulegen, auf welche der offenen Forderungen die Zahlung erbracht wurde.
- 4.7 Verzugszinsen dürfen wir in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB berechnen und weitere Leistungen bis zur Regulierung sämtlicher fälliger Rechnungen zurückhalten. Eventuell anfallende Mehrwertsteuer (Umsatzsteuer) trägt der Käufer. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt vorbehalten.
- 4.8 Mit der Auftragserteilung bestätigt der Käufer seine Zahlungsfähigkeit bzw. Kreditwürdigkeit. Entstehen begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Käufers, z.B. durch schleppende Zahlungsweise, Zahlungsverzug oder Scheckprotest, sind wir berechtigt, Sicherheitsleistungen oder Barzahlung Zug um Zug gegen Leistung zu verlangen. Kommt der Käufer diesem Verlangen nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nach, können wir vom noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurücktreten oder aber unsere Lieferungen bis zum Erhalt der Zahlungen einstellen. Die Frist ist entbehrlich, wenn der Käufer zur Sicherheitsleistung erkennbar nicht instande ist.
- 4.9 Zahlungstermine bleiben auch dann bestehen, wenn ohne unser Verschulden Verzögerungen in der Ablieferung entstehen.
- 4.10 Wir sind berechtigt, bei Vertragsschluss eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen. Zinsen werden hierfür nicht vergütet.
- 4.11 Ausländische Kunden haben, soweit wir nicht selbst versenden, für den zur Umsatzsteuerbefreiung notwendigen Ausfuhrnachweis selbst zu sorgen und diesen uns zuzusenden; bringt der ausländische Kunde den Ausfuhrnachweis nicht bei, so hat er ebenfalls wie unsere Inlandskunden, uns die Mehrwertsteuer (Umsatzsteuer) zu bezahlen.
- 4.12 Unsere Zahlungsansprüche verjähren innerhalb von 5 Jahren, soweit gesetzlich keine längeren Fristen vorgesehen sind. Der Beginn der Verjährungsfrist richtet sich nach § 199 BGB.

V. Lieferung, Lieferverzug und Unmöglichkeit

- 5.1 Liefertermine sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart und dabei von uns ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden.
- 5.2 Ändert oder erweitert sich der Auftrags- und/oder Arbeitsumfang gegenüber dem ursprünglichen Vertrag entweder auf Wunsch des Käufers und/oder aufgrund eines technischen Umstandes, der bei Vertragsschluss bei gewissenhafter fachlicher Prüfung nicht vorhergesehen werden konnte, und tritt dadurch eine Verzögerung ein, dann verschiebt sich ein vereinbarter Liefertermin oder eine vereinbarte Lieferfrist um die Zeit, die nach fachmännischen Gesichtspunkten zur ordnungsgemäßen Erledigung dieser Änderung oder Erweiterung benötigt wird.
- 5.3 Lässt sich ein vereinbarter Liefertermin oder eine vereinbarte Lieferfrist infolge höherer Gewalt, Aufruhr, Streik, Aussperrung oder unverschuldeter erheblicher Betriebsstörungen, insbesondere durch Ausbleiben von Fachkräften oder von Zulieferungen, nicht einhalten, so wird die Zeit der Verzögerung dem ursprünglichen Termin hinzugerechnet.
- 5.4 Wird ein unverbindlicher Liefertermin oder eine unverbindliche Lieferfrist um mehr als zwei Wochen, bei aufwendigen Vorarbeiten um mehr als vier Wochen, überschritten, so kann der Käufer uns schriftlich dazu auffordern, den Auftrag innerhalb zweier weiterer Wochen nach Zugang der entsprechenden Aufforderung zu erfüllen. Erst nach Ablauf dieser Frist geraten wir in Verzug.

- 5.5 Wir sind verpflichtet, den Käufer zum frühestmöglichen Zeitpunkt über Verzögerungen zu unterrichten, soweit dies zumutbar ist.
- 5.6 Unsere Haftung für reine Verzugschäden des Käufers (§§ 280, 286 BGB) beschränkt sich auf die typischen Schäden bis zu einer Höhe von 0,5% des Kaufpreises für jede volle Woche des Verzugs, insgesamt auf höchstens 5 % des Kaufpreises, sofern der Käufer nicht nachweist, dass ein höherer Schaden vorhersehbar war und eingetreten ist. Ansprüche auf Verzugschäden können wir durch Gestellung eines möglichst gleichwertigen Ersatzfahrzeuges abwenden; insoweit haben wir die Wahl, entweder ein eigenes Fahrzeug zu stellen oder 90 % der Kosten für die tatsächliche Inanspruchnahme eines möglichst gleichwertigen Mietfahrzeuges zu übernehmen.
- 5.7 Ein dem Käufer für den Fall unseres Leistungsverzuges oder die Fälle von uns zu vertretender Unmöglichkeit der Leistung zustehender Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung beschränkt sich auf die typischen Schäden bis zu einer Höhe von höchstens 10 % des Kaufpreises, soweit der Käufer nicht nachweist, dass ein höherer Schaden vorhersehbar war und eingetreten ist.
- 5.8 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrundeliegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft im Sinne von § 376 HGB ist. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von uns zu vertretenden Lieferverzuges des Käufers berechtigt ist, geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist. Wir haften des Weiteren auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf) beruht. In vorgenannten Fällen ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 5.9 Vorhergehende Haftungsbegrenzungen gelten dann nicht, wenn wir oder unsere gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben oder bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Das Recht des Käufers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.
- 5.10 Technisch bedingte Änderungen bleiben uns während der Lieferzeit vorbehalten, sofern der Kaufgegenstand nicht erheblich für den gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch geändert wird und die Änderungen für den Käufer zumutbar sind. Wir sind jedoch nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch an bereits ausgelieferten Fahrzeugen vorzunehmen.

VI. Erfüllungsort, Abnahme, Gefahrübergang

- 6.1 Erfüllungsort für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus dieser Geschäftsverbindung ist Laupheim. Soweit Ansprüche auf einem Geschäftsabschluss einer Zweigniederlassung von uns beruhen, ist Erfüllungsort der Sitz dieser Zweigniederlassung.
- 6.2 Die Gefahr für Untergang, Verlust, oder Beschädigung der Ware geht mit Anzeige der Fertigstellung der Ware auf den Käufer über. Soweit Versand vereinbart wurde, geht die Gefahr mit Absendung der Ware an das beauftragte Transportunternehmen auf den Käufer über. Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, bestimmen wir Versandart und Beförderungsmittel sowie Art und Umfang der Verpackung.
- 6.3 Bei Beschädigung oder Verlust der Ware auf dem Transport hat der Käufer unverzüglich eine Bestandsaufnahme zu veranlassen und uns davon Mitteilung zu machen. Ansprüche aus etwaigen Transportschäden müssen beim Spediteur durch den Käufer unverzüglich geltend gemacht werden.
- 6.4 Von uns entrichtete Frachtkosten gelten nur als Verauslagung für den Käufer. Sofern kein von uns zu vertretender Lieferverzug vorliegt und wir die eiligere Versandart daher selbst bestimmt haben, gehen Mehrkosten für durch den Käufer gewünscht eilige Versendungsarten zu Lasten des Käufers und zwar auch dann, wenn wir im Einzelfall vereinbart haben, die Frachtkosten zu übernehmen.
- 6.5 Zum Abschluss von Versicherungen sind wir nur auf besonderen schriftlichen Auftrag des Käufers im angegebenen Umfang auf dessen Kosten verpflichtet.
- 6.6 Der Käufer hat das Recht, innerhalb von zwei Wochen nach Zugang unserer Bereitstellungsanzeige den Kaufgegenstand am vereinbarten Abnahmeort zu prüfen und die Pflicht innerhalb dieser Frist den Kaufgegenstand abzunehmen.
- 6.7 Die Abnahme im Sinne des § 433 Abs. 2 BGB ist gegenseitige Hauptleistungspflicht dieses Vertrages. Gerät der Käufer mit seiner Verpflichtung zur Abnahme des Kaufgegenstandes in Verzug, so stehen uns auch die Rechte aus den §§ 280 ff, 323 ff BGB zu.
- 6.8 Treten wir aufgrund einer Pflichtverletzung des Käufers von dem Vertrag zurück oder verlangen wir Schadensersatz statt der ganzen Leistung, so sind wir berechtigt, pauschalen Schadensersatz in Höhe von 15 % des Kaufpreises zu verlangen. Der Schaden ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn wir einen höheren oder der Käufer einen geringeren oder keinen Schaden nachweisen kann.

VII. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Der Kaufgegenstand bleibt bis zum Ausgleich der uns aufgrund des Kaufvertrages zustehenden Forderungen unser Eigentum. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen für alle Forderungen, die wir gegen den Käufer im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand z. B. aufgrund von Reparaturen und/oder Ersatzteillieferungen nachträglich erwerben. Der Eigentumsvorbehalt gilt auch für die Forderungen, die wir aus laufenden Geschäftsbeziehungen gegenüber dem Käufer haben. Übersteigt der Wert der eingeräumten Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10 %, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit nach unserer billigen Ermessen unterliegenden Wahl zur Rückübertragung verpflichtet, als die Sicherungsgrenze überschritten ist.
- 7.2 Auf Verlangen des Käufers sind wir zum Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt verpflichtet, wenn der Käufer sämtliche mit dem Kaufgegenstand im Zusammenhang stehende Forderungen erfüllt hat und für die übrigen Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung anderweitig eine angemessene Sicherung besteht.
- 7.3 Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts ist der Käufer zum Besitz und Gebrauch des Kaufgegenstandes berechtigt, solange er seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt gemäß den nachfolgenden Bestimmungen dieses Abschnitts nachkommt und sich nicht in Zahlungsverzug befindet. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Rücknahme der Kaufsache durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Nach schriftlicher Ankündigung mit angemessener Frist können wir den Kaufgegenstand unter Anrechnung des Verwertungserlöses auf den Kaufpreis durch freihändigen Verkauf bestmöglichst verwerten. Verlangen wir Herausgabe des Kaufgegenstandes, ist der Käufer unter Ausschluss etwaiger Zurückbehaltungsrechte – es sei denn, sie beruhen auf dem Kaufvertrag – verpflichtet, den Kaufgegenstand unverzüglich an uns herauszugeben. Wir sind berechtigt, bei der Rücknahme des Kaufgegenstandes durch einen von uns bestimmten öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen den Schätzwert ermitteln zu lassen. Wir sind berechtigt, den Kaufgegenstand zu diesem Schätzwert zu verrechnen. Sämtliche Kosten der Rücknahme und der Verwertung des Kaufgegenstandes trägt der Käufer. Wir sind berechtigt, Verwertungskosten pauschal mit 10 % des Verwertungserlöses einschließlich Umsatzsteuer zu berechnen. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn wir höhere oder der Käufer niedrigere Kosten nachweisen. Der Erlös wird dem Käufer nach Abzug der Kosten und sonstiger mit dem Kauf zusammenhängender Forderungen gutgebracht.
- 7.4.1 Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung eine Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübergang, Vermietung oder anderweitige, unsere Sicherheit beeinträchtigende Überlassung des Kaufgegenstandes sowie seine Veränderung zulässig.
- 7.4.2 Erwirbt der Käufer den Kaufgegenstand zum Zweck der uns bekannten Weiterveräußerung, ist er hierzu im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes berechtigt, solange er nicht uns gegenüber in Verzug ist. Der Käufer tritt schon mit Abschluss des Kaufvertrages mit uns die ihm aus der Veräußerung oder aus einem sonstigen Rechtsgrund zustehenden Forderungen – auch bei einer nicht genehmigten Weiterveräußerung – gegen seine Abnehmer in Höhe des Rechnungswertes des von uns gelieferten Kaufgegenstandes an uns ab. Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens sowie bei Scheck- oder Wechselprotest erlischt das Recht zur Veräußerung sowie die Befugnis zum Einzug abgetretener Forderungen. Der Käufer ist in diesen Fällen verpflichtet, uns über die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte sowie Forderungsabtretungen unverzüglich, unaufgefordert Rechnung zu legen. Beträge, die der Käufer aus abgetretenen Forderungen einzieht, sind bis zur Überweisung an uns gesondert zu führen, um Verrechnungen und/oder Aufrechnungen mit debitorisch geführten Bankkonten auszuschließen.
- 7.5 Bei Zugriff von Dritten, insbesondere bei Pfändungen des Kaufgegenstandes oder bei Ausübung des Unternehmerpfandrechts einer Werkstatt, hat der Käufer uns sofort schriftlich Mitteilung zu machen und den Dritten unverzüglich auf unseren Eigentumsvorbehalt hinzuweisen. Der Käufer trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs und zu einer Wiederherbeischaffung des Kaufgegenstandes aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können.
- 7.6 Der Käufer hat unverzüglich für die Dauer des Eigentumsvorbehalts eine Vollkaskoversicherung mit einer angemessenen Selbstbeteiligung abzuschließen mit der Maßgabe, dass uns die Rechte aus dem Versicherungsvertrag zustehen. Der Käufer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Versicherung eine Deckungszusage schon vor Zahlung der Erstprämie abgibt. Kommt der Käufer dieser Verpflichtung trotz schriftlicher Mahnung nicht nach, können wir selbst die Vollkaskoversicherung auf Kosten des Käufers abschließen, die Prämienbeträge verauslagern und als Teile der Forderung aus dem Kaufvertrag einziehen. Die Leistungen aus der Vollkaskoversicherung sind – soweit nichts anderes vereinbart ist – in vollem Umfang für die Wiederinstandsetzung des Kaufgegenstandes zu verwenden. Verzichten wir bei schweren Schäden auf eine Instandsetzung, so wird die Versicherungsleistung zur Tilgung des Kaufpreises, der Preise für Nebenleistungen sowie für von uns verauslagte Kosten verwendet.

- 7.7 Der Käufer hat die Pflicht, den Kaufgegenstand während der Dauer des Eigentumsvorbehalts in ordnungsgemäßem Zustand zu halten, alle von uns vorgesehenen Wartungsarbeiten und erforderlichen Instandsetzungen unverzüglich – abgesehen von Notfällen – von uns (Zweigwerk oder Tochterunternehmen) oder einer von uns für die Betreuung des Kaufgegenstandes anerkannten Werkstatt (Vertragswerkstatt) ausführen zu lassen.

VIII. Haftung für Sach- und Rechtsmängel

- 8.1 Wir leisten Garantie entsprechend den speziellen Garantiebedingungen für das gelieferte Fahrzeug.
- 8.2 Soweit uns gegenüber nach Abnahme des Fahrzeugs offensichtliche Mängel nicht innerhalb von zwölf Werktagen schriftlich gerügt werden oder dann, wenn sich ein Mangel später zeigt, dies nicht unverzüglich schriftlich nach Entdeckung des Mangels angezeigt wird, gilt das Fahrzeug als genehmigt.
- 8.3 Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt des Gefährübergangs nach Ziffer VI.
- 8.4 Bei Sach- und Rechtsmängeln kann der Käufer nur die Beseitigung des Mangels verlangen, wobei wir berechtigt sind, dreimalig nachzubessern. Ergibt sich aus der Art des Mangels oder den sonstigen Umständen, dass die Nachbesserung damit noch nicht fehlgeschlagen und dies dem Vertragspartner zuzumuten ist, sind wir zu weiteren Nachbesserungen berechtigt.

Ist die Nachbesserung fehlgeschlagen, ist der Käufer berechtigt, zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten und das Recht auf Schadensersatz nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und Ziffer IX. dieser Bedingungen geltend zu machen.

- 8.5 Die vorgenannten Ansprüche verjähren in zwölf Monaten ab Ablieferung des Fahrzeugs.
- 8.6 Bei Fremderzeugnissen, auch soweit sie in unsere Fahrzeuge verbaut oder sonst verwendet worden sind, sind wir berechtigt, unsere Haftung zunächst auf die Abtretung der Gewährleistungsansprüche zu beschränken, die uns gegen den Lieferanten der Fremderzeugnisse zustehen, es sei denn, dass die Befriedigung aus abgetretenen Recht fehlschlägt oder der abgetretene Anspruch aus sonstigen Gründen nicht durchgesetzt werden kann. In diesem Fall stehen dem Käufer wieder die Rechte aus dem Absatz 8.4 zu.

IX. Haftung

Unbeschadet der vorstehenden spezielleren Regelungen über Verzug, Unmöglichkeit (V.) und Haftung für Sach- und Rechtsmängel (VIII.), haften wir nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen für Schäden, wenn wir sie schuldhaft verursacht haben:

- 9.1 Beruht unsere Verpflichtung zu Schadensersatz auf der nur leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf), begrenzen wir unsere Schadensersatzhaftung, die unserer gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen, Angestellten, Arbeitnehmer oder Mitarbeiter auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, es sei denn, es handelt sich um Schäden an Leben, Körper und Gesundheit.
- 9.2 Beruht unsere Verpflichtung zum Schadensersatz auf der nur leicht fahrlässigen Verletzung von nicht wesentlichen Nebenpflichten, schließen wir unsere Schadensersatzhaftung, die unserer gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen, Angestellten, Arbeitnehmer, und Mitarbeiter aus, es sei denn, es handelt sich um Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit.
- 9.3 Soweit wir bei leichter Fahrlässigkeit für Schäden des Kaufgegenstandes selbst haften, beschränkt sich der Ersatz auf die kostenfreie Instandsetzung. Ist diese unmöglich oder mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden, ist der Wiederbeschaffungswert am Tag der Beschädigung zu ersetzen.
- 9.4 Haftungsausschlüsse gelten nicht bei Schäden, für die wir aufgrund des Produkthaftungsgesetzes oder aufgrund besonderer Risikozurechnungen (z.B. § 444 BGB) einstehen müssen.
- 9.5 Um seiner Schadensminderungspflicht nachzukommen, hat der Käufer eventuelle Schäden unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 9.6 Eine Haftung von uns ist ausgeschlossen soweit der Käufer seinerseits die Haftung gegenüber seinem Abnehmer wirksam beschränkt hat.

X. Inzahlungnahme Gebrauchtfahrzeuge

- 10.1 Sofern im Zusammenhang mit dem Verkauf des Neufahrzeuges die Vereinbarung getroffen wurde, dass wir ein Gebrauchtfahrzeug in Zahlung nehmen, handelt es sich um voneinander getrennte Kaufverträge, wobei lediglich vereinbart ist, dass wechselseitig mit den Forderungen aus dem Ankauf des Altfahrzeuges und dem Verkauf des Neufahrzeuges Aufrechnung erklärt werden kann (Doppelkauf mit Verrechnungsabrede).
- 10.2 Mit Erteilung der Gutschrift für das Fahrzeug, welches in Zahlung genommen wurde, gehen Gefahr und Lasten auf uns über. Sofern der Käufer bereits vor Gutschrifterteilung das Fahrzeug an uns überstellt, verwahren wir unentgeltlich das Fahrzeug bis zum Gefahrenübergang.

XI. Geheimhaltung

- 11.1 Der Käufer verpflichtet sich, alle schutzwürdigen Aspekte der Geschäftsbeziehung vertraulich zu behandeln. Er wird insbesondere alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis behandeln. Nicht unter die Geheimhaltungspflicht fallen Informationen oder Aspekte der Geschäftsbeziehung, die dem Vertragspartner bereits nachweislich vor der Bekanntgabe durch uns bekannt waren. Der Käufer sorgt dafür, dass auch seine Mitarbeiter entsprechend zur Geheimhaltung verpflichtet werden.
- 11.2 Eine Vervielfältigung der dem Käufer überlassenen Unterlagen ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.
- 11.3 Sämtliche Unterlagen dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung weder ganz noch teilweise Dritten zugänglich gemacht oder außerhalb des Zwecks verwendet werden, zu dem sie dem Käufer überlassen wurden.
- 11.4 Eine auch teilweise Offenlegung der Geschäftsbeziehung mit uns gegenüber Dritten darf nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung erfolgen. Der Käufer soll die Dritten im Rahmen einer gleichartigen Vereinbarung ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichten.

XII. Schlussbestimmungen

- 12.1 Es gilt deutsches Recht. Die Vorschriften des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf finden keine Anwendung.
- 12.2 Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung ist ausschließlicher Gerichtsstand Ulm. Wir haben jedoch das Recht, unsere Ansprüche gegen den Käufer nach unserer Wahl auch bei dem Wohnsitzgericht des Käufers oder bei den Gerichten am Sitz unserer Zweigniederlassungen geltend zu machen, falls sich die Ansprüche auf die Geschäftsverbindung mit einer Zweigniederlassung von uns beziehen.
- 12.3 Sollten einzelne Teile dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner bemühen sich, die unwirksame Klausel durch eine andere Klausel zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck und rechtlichen Sinn der ursprünglichen Formulierung am nächsten kommt und sich im Einklang mit der insoweit einschlägigen gesetzlichen Regelung befindet.
- 12.4 Wir erheben und verarbeiten Daten nach Maßgabe der EU-Datenschutzverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.